

Antrag auf Allgemeine Vorprüfung und Antrag auf Planfeststellung

für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches
in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt,

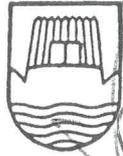
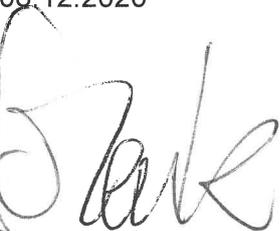
Station 0+000 bis 0+600

Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0



Träger der Maßnahme:

Vietze, den 08.12.2020

Gemeinde Höhbeck
Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Lüneburg, den 08.12.2020




Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Lüneburg -

Stand: 05.05.2022

Antrag auf Allgemeine Vorprüfung und Antrag auf Planfeststellung

**für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches
in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt**

Inhaltsverzeichnis

Ordner I: Technische Unterlagen

1 Erläuterungsbericht

2 Anlagen

2.1 Übersichtspläne

2.1.1 Übersichtskarte

2.1.2 Übersichtslageplan

2.2 Raumordnungspläne, Bauleitpläne, Fachpläne

„Entfällt“

2.3 Lagepläne

2.3.1 Lageplan

2.3.2 Lageplan Transportstrecke

2.3.3 Lageplan Leitungen

2.4 Schnitte

2.4.1 Längsschnitte

2.4.1.1 Längsschnitt Pappelweg, Kapellenstraße

2.4.1.2 Längsschnitt Reitweg

2.4.2 Querschnitte

2.4.2.1 Querschnitt Station 0+110

2.4.2.2 Querschnitt Station 0+360

2.4.2.3 Querschnitt Station 0+424

2.4.2.4 Querschnitt Station 0+540

2.4.2.5 Regelquerschnitt

2.5 Bau- und Konstruktionszeichnungen

„Entfällt“

2.6 Bodenschnitte

„Entfällt“

2.7 Baugrund und Hydrologie

„Entfällt“

2.8 Grundwasserhöhengleichen

„Entfällt“

2.9 Technische Berechnungen

„Entfällt“

2.9.1 Hydraulische Berechnungen

„Entfällt“

2.9.1.1 Hydraulische Berechnung Kapellenstraße K 28

2.9.2 Standsicherheitsnachweis

„Entfällt“

2.9.3 Massenberechnung

„Entfällt“

2.10 Bauwerksverzeichnis

2.11 Grundstücksverzeichnis/ Grundstücksplan

2.11.1 Grundstücksverzeichnis

2.11.2 Grundstücksplan Deich

2.11.3 Grundstücksplan Bodenentnahme

2.12 Kostenermittlung, Kosten-Nutzen-Analysen

2.13 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes

Ordner I: Landschaftsplanerische Unterlagen

3 Landschaftsplanerische Unterlagen

3.1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

3.2 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

3.3.a Landschaftspflegerischer Begleitplan - Ergänzung

3.4 Fachbeitrag Artenschutz

3.5 Faunistische Untersuchung Baumhöhlenkontrolle

Gemeinde Hühbeck



**Antrag auf Allgemeine Vorprüfung
und Antrag auf Planfeststellung
für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches
in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt,
Station 0+000 bis 0+600**

Stand: 05.05.2022

**Hinweise für durch die allgemeine Vorprüfung
und Planfeststellung Betroffene**

Hinweise für durch die allgemeine Vorprüfung und Planfeststellung Betroffene

1. Planfeststellungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Direktion – Geschäftsbereich VI –.
2. Für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen bedarf es gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG)¹, §§ 68 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)² und §§ 107, 108, 109 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 und 4 sowie die §§ 110 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)³ der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Zuständige Behörde ist die Deichbehörde.
3. Gegenstand der Planfeststellung ist eine Planung, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, die erkennen lassen, wo, in welchem Umfang und in welcher Weise eine Hochwasserschutzmaßnahme einschließlich aller notwendigen Anlagen gebaut werden soll.
4. Maßgebend für die Durchführung der Planfeststellung sind die §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ und das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)⁵.
5. Durch die Planfeststellung wird die öffentlich-rechtliche Beziehung zwischen der Gemeinde Höhbeck als Träger der Deichbaumaßnahme und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 des VwVfG alle anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
6. Gegen den Plan kann jeder, dessen Belange bei der Durchführung des Planvorhabens berührt werden, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind keine Rechtsbehelfe in einem förmlichen Widerspruchsverfahren, sondern Äußerungen, mit denen die Beteiligten ihre Vorstellungen zu der Planung, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen können. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

¹ zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83)

² zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

³ zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)

⁴ zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102)

⁵ zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) in der Fassung vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311)

7. Die Planfeststellungsunterlagen werden gemäß § 73 des VwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Deichbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, nach ortsüblicher Bekanntmachung einen Monat für jedermann zur Einsicht ausgelegt.

**Gemeinde Höhbeck
Hauptstraße 21
29478 Höhbeck**

8. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz; Direktion – Geschäftsbereich VI –
Adolph- Kolping- Straße 6
21337 Lüneburg**

oder der Gemeinden, in denen sich das Deichbauvorhaben voraussichtlich auswirkt

**Gemeinde Höhbeck
Hauptstraße 21
29478 Höhbeck**

bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

9. Entschädigungsforderungen werden in einem gesonderten Verfahren abgewickelt. Sie können nur gegen den Träger der Maßnahme bei der

**Gemeinde Höhbeck
Hauptstraße 21
29478 Höhbeck**

schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

10. Nach der Auslegung der Planunterlagen und dem Eingang der Stellungnahmen der Behörden sowie Einwendungen vom Vorhaben Betroffener erörtert die Planfeststellungsbehörde die Planung anhand der Einwendungen mit dem Träger der Maßnahme, den beteiligten Behörden, den Betroffenen und eventuell sonstigen Beteiligten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
11. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses an den Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen bei der Erörterung entschieden wurde oder keine Einigung erzielt worden ist. Bei dem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden in der Gemeinde zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.
12. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Der Träger des Vorhabens beantragt bei der zuständigen Behörde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG um das Bestehen oder Nichtbestehen einer UVP-Pflicht feststellen zu lassen.
- Gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 67, 68 WHG kann für einen Deich oder Dammbau, der dem Gewässerausbau gleichgestellt wird, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- Der Träger des Vorhabens geht davon aus, dass für das Vorhaben keine UVP Pflicht besteht. Aus Sicht des Vorhabenträgers ist der Kreis der Betroffenen nicht mit hinreichender Sicherheit abzuschätzen, weswegen sich dieser gegen ein Plangenehmigungsverfahren und für den Antrag auf Planfeststellung entschieden hat.

⁶ zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

13. Die Aufgaben des Hochwasserschutzes werden nach Fertigstellung des neuen Hochwasserschutzdeiches mit den festgesetzten Abmessungen und Bestandteilen gemäß § 4 des NDG in der beantragten Trassenführung von Station 0+000 bis Station 0+600 durch diesen übernommen. Bestimmungsgemäß ist der neue Hochwasserschutzdeich gemäß § 3 des NDG zu widmen. Nach der Widmung und der Festsetzung des deichgeschützten Gebietes wird der Gartower Deich- und Wasserverband gemäß Vorstandsbeschluss diese Hochwasserschutzanlage übernehmen.
14. Die Deicherhaltung nach § 7 des NDG obliegt dem Erhaltungspflichtigen. Bis zur geplanten Übernahme dieses Deichabschnittes durch den Gartower Deich- u. Wasserverband ist dieses die Gemeinde Höhbeck.

Gemeinde H6hbeck



**Antrag auf Allgemeine Vorpr6fung
und Antrag auf Planfeststellung
f6r den Neubau des linksseitigen Elbedeiches
in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt,
Station 0+000 bis 0+600**

Stand: 05.05.2022

Erl6uterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1.1	Zweck des Vorhabens	13
1.1.1	Veranlassung.....	13
1.1.2	Grundlage für die Bildung der beabsichtigten Planungsabschnitte.....	17
1.2	Bestehende Verhältnisse	20
1.2.1	Lage des Planfeststellungsabschnittes	20
1.2.2	Vorhandenes Gelände und Bebauung	20
1.2.2.1	Binnengelände und Bebauung.....	20
1.2.2.2	Deichvorland.....	20
1.2.3	Vorhandener Hochwasserschutz	21
1.2.4	Baugrundverhältnisse	21
1.2.4.1	Deichtrasse.....	21
1.2.4.2	Bodenentnahme	22
1.2.5	Vorhandene Leitungen	22
1.2.6	Oberflächenentwässerung	24
1.3	Gesamtplanung	25
1.3.1	Raumordnung.....	25
1.3.2	Variantenvergleich	25
1.3.3	Bodenentnahme	30
1.3.4	Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG.....	31
1.3.5	Ausgleich und Ersatz	33
1.3.6	Schutzgut Wasser.....	34
1.4	Technische Maßnahmen	36
1.4.1	Wasserstände und Ausbauhöhen	36
1.4.2	Trassenführung	37
1.4.3	Abmessungen und Bestandteile des Deiches	38
1.4.3.1	Querschnittsgestaltung	38
1.4.3.2	Deichverteidigungsweg.....	40

1.4.3.3	Deichunterhaltungsweg, -überfahrten und -zufahrten	40
1.4.3.4	Deichoberfläche und Böschungsbefestigung	41
1.4.4	Deichabsperungen und Verkehrsschilder	41
1.4.5	Oberflächenentwässerung	42
1.4.6	Baustelleneinrichtungs- und Lagerplatzflächen.....	42
1.5	Kosten und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens	43
1.6	Rechtsverhältnisse	44
1.6.1	Rechtsgrundlage	44
1.6.2	Trägerschaft und Unterhaltung	44
1.6.3	Grunderwerb.....	45
1.7	Ergebnis der Planung	46
1.8	Quellen- und Literaturverzeichnis	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Hochwassergefahrenggebiet für ein HQ100 der Elbe, Bildquelle: „Umweltkarten-Niedersachsen“, Interaktiver Kartenserver, Stand 29.01.2014	14
Abbildung 2:	Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	15
Abbildung 3:	Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	15
Abbildung 4:	Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	16
Abbildung 5:	Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche. Bildquelle: Feuerwehr	16
Abbildung 6:	Darstellung der Planungsabschnitte (unmaßstäbliche Darstellung).....	19
Abbildung 7:	Trassenführung 3. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).....	26
Abbildung 8:	Trassenführung 1. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).....	27
Abbildung 9:	Trassenführung 2. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).....	27
Abbildung 10:	Trassenführung 4. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).....	28
Abbildung 11:	Trassenführung 5. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung).....	29

1. Erläuterungsbericht

1.1 Zweck des Vorhabens

1.1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Höhbeck beantragt die allgemeine Vorprüfung und die Planfeststellung für den Neubau eines Elbedeiches zwischen Elbe-km 488,5 und 489,0 in der Ortslage Vietze im 3. Planungsabschnitt, nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen.

Die Elbehochwässer im Januar 2011 und besonders im Juni 2013 haben insbesondere in der nicht deichgeschützten Ortslage von Vietze zu erheblichen Schäden und damit verbundenen Aufwendungen geführt.

Es wurde daher von der Gemeinde Höhbeck beschlossen, für den Ortsteil Vietze einen wirksamen Hochwasserschutz herzustellen. Der Antrag für den 3. Planungsabschnitt in der Ortslage stellt, ergänzend zum bereits gebauten 1. Planungsabschnitt (Az.: VI L - 62211-446-001 vom 20.01.2016), den Hochwasserschutz in den hoch und tiefer gelegenen Bereichen südwestlich von Vietze sicher. Sie stellten sich auch während des Hochwassers 2013 als Schlüsselstelle heraus. Zwar bietet die Kreisstraße 28 (Kapellenstraße) in Verbindung mit dem Pappelweg eine ausreichende Zuwegung zu dem geplanten Deich, jedoch ist dieser Abschnitt für eine weitere Umschließung der Ortslage Vietze dringend erforderlich. Mit der Realisierung eines baulichen Hochwasserschutzes im 3. Planungsabschnitt wird ein in sich schlüssiger und wirksamer Hochwasserschutz realisiert.

Es ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, den Hochwasserschutz über ein drittes Planfeststellungsverfahren zu ergänzen.

Die Ortslage wurde in Teilbereichen bei den vergangenen Hochwässern unter hohem Einsatz von Kräften und Material durch die Aufschüttung von Sanddämmen oder die Errichtung von Sandsackbarrieren geschützt. Tiefliegende Bereiche innerhalb der Ortschaft waren massiv vom Hochwasser gefährdet. Nach dem Bruch eines Notdeiches drang Wasser in Häuser und Keller ein und etliche Gebäude nahmen Schaden. Deshalb wurde in der Bevölkerung und den politischen Gremien die Notwendigkeit eines wirkungsvollen und umfassenden Hochwasserschutzes erkannt.

Die im Folgenden aufgeführten Abbildungen veranschaulichen, welches Ausmaß das im Jahre 2013 zu verzeichnende Hochwasser im Bereich Vietze hatte. In der Abbildung 1 wird das Hochwassergefahrengelände für ein HQ₁₀₀ der Elbe im Bereich der Ortslage Vietze dargestellt. Demnach sind ca. 41 Wohnhäuser und die südlichen Gewerbeflächen sowie der Friedhof direkt durch Hochwasser gefährdet. Das dargestellte Hochwassergefahrengelände der Elbe kann durch

die realen Erfahrungen der Bevölkerung während des Hochwassers im Juni 2013 bestätigt werden. Rein flächenmäßig waren nur ca. ¼ der gesamten Ortslage überflutet. Allerdings befinden sich in den tatsächlich überfluteten Bereichen unter anderem die Abwasserpumpstation sowie Stromverteilungen, welche im Zuge des Hochwassers außer Betrieb genommen werden mussten. Hierdurch ergaben sich unmittelbare Auswirkungen auf die nicht direkt überfluteten beziehungsweise höher gelegenen Bereiche und deren Infrastruktur und die Bevölkerung.

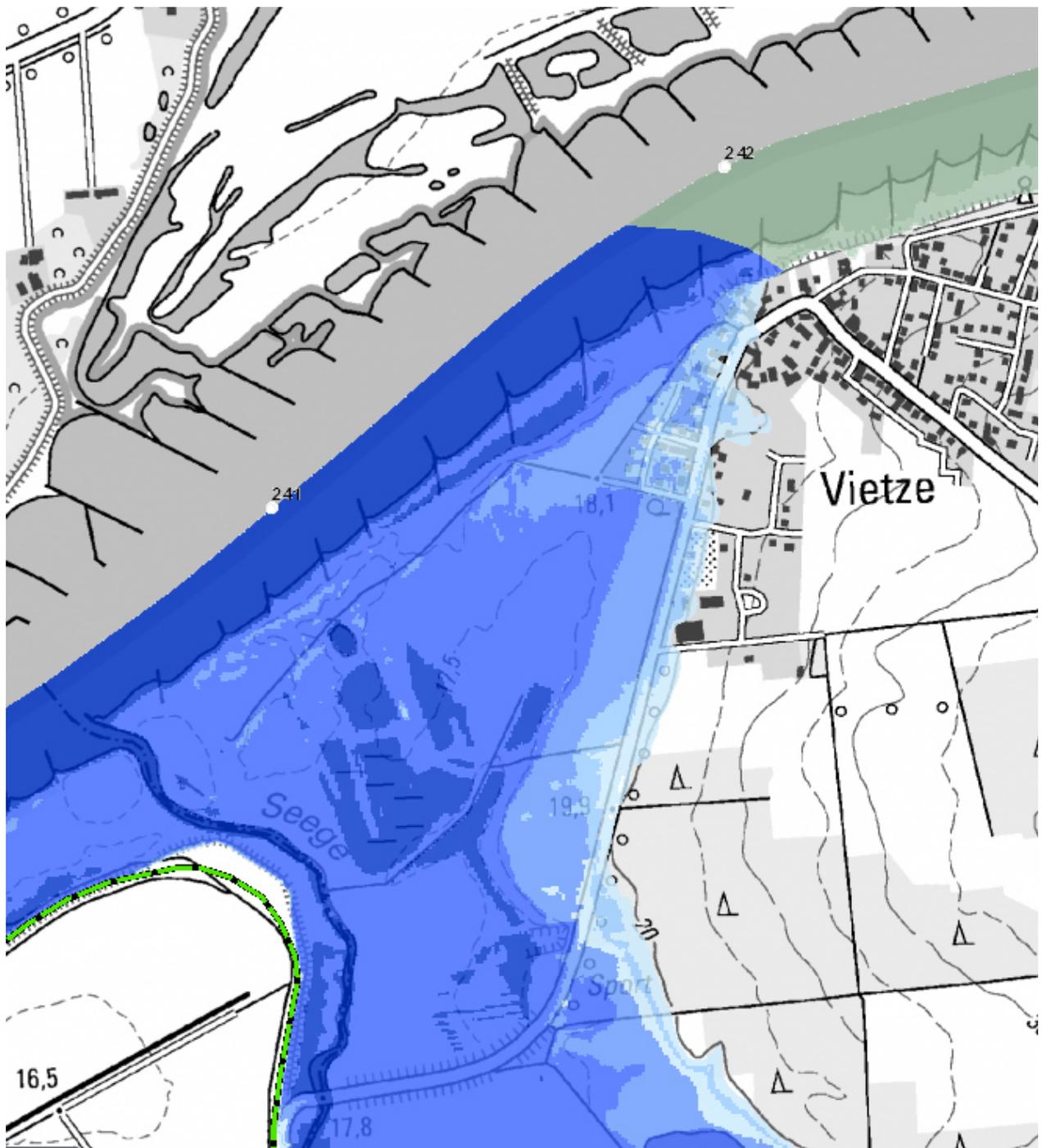


Abbildung 1: Hochwassergefahrenkarte für ein HQ₁₀₀ der Elbe (unmaßstäbliche Darstellung)

Bildquelle: „Umweltkarten-Niedersachsen“, Interaktiver Kartenserver, Stand 29.01.2014



Abbildung 2: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche.
Bildquelle: Feuerwehr



Abbildung 3: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche.
Bildquelle: Feuerwehr



Abbildung 4: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche.
Bildquelle: Feuerwehr



Abbildung 5: Ortslage Vietze am 10.06.2013 nach dem Versagen der Notdeiche.
Bildquelle: Feuerwehr

Die vorstehend genannten Fakten und Bilder belegen und veranschaulichen das hohe Gefährdungspotenzial, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist. Nur ein zügig durchgeführter Deichbau kann verhindern, dass sich die geschilderten Szenarien, verbunden mit erheblichen Schäden, wiederholen.

1.1.2 Grundlage für die Bildung der beabsichtigten Planungsabschnitte

Der wesentliche Grund für den verheerenden Schaden durch das Hochwasser 2013 im Bereich der Ortslage Vietze resultiert aus dem Versagen der Notdeiche im Bereich der neu gebauten Deichtrasse im 1. Planungsabschnitt. Die dort existenten Notdeiche verliefen an der elbseitigen Grenze der jeweiligen Wohngrundstücke beziehungsweise entlang des gemeindlichen Wirtschaftsweges, im Wesentlichen parallel zum Pappelweg beziehungsweise der Kreisstraße. Das Versagen der Notdeiche resultierte nicht aus dem Aufbau oder der baulichen Ausführung der Notdeiche, sondern aus der Unzugänglichkeit der Notdeiche. Dadurch konnten die benötigten Materialien nicht an die Schadstellen gebracht werden, um die erforderlichen Deichverteidigungsmaßnahmen auszuführen. Mit den eingesetzten Fahrzeugen und Einsatzkräften war es nicht möglich, die stark aufgeweichten Zuwegungen und Grundstücke zu befahren und die Einsatzorte zu erreichen.

Als Vergleich wäre hier noch die Ortslage Neu-Darchau / Katemin anzuführen, wo in vergleichbarer Art und Weise und sogar auf längeren Strecken ebenfalls Notdeiche während des Hochwassers 2013 errichtet worden waren. Diese konnten aber wegen der besseren Zugänglichkeit an Straßen und befestigten Plätzen erfolgreich verteidigt werden.

Vor diesem Hintergrund, den morphologischen Gegebenheiten und auch dem Wunsch der Gemeinde und der Bevölkerung einen schnellen baulichen Hochwasserschutz zu realisieren, erfolgte die Aufteilung und Priorisierung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze in drei Planungsabschnitte. Die charakteristischen Eigenschaften der jeweiligen Planungsabschnitte sind nachfolgend kurz dargestellt:

1. Planungsabschnitt:

- am tiefsten gelegener Abschnitt in der Ortslage
- erforderliche Schutzhöhen über vorhandenem Gelände zum Teil > 3,00 m
- keine Zuwegung, großes Schadpotenzial durch vorhandene Wohnbebauung
- am schlimmsten durch das Hochwasser 2013 betroffen
- temporärer Schutz gegen Hochwässer nur schwer realisierbar

- betroffene Länge ca. 470,0 m
- 1. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung
- Bildung eines in sich wirksamen Hochwasserschutzes ist gegeben

2. Planungsabschnitt:

- am höchsten gelegener Abschnitt in der Ortslage
- erforderliche Schutzhöhen über vorhandenem Gelände ca. $\leq 1,00$ m
- Zuwegung über befestigte Straße gegeben
- relativ geringes Schadpotenzial durch nur 5 betroffene Wohnbebauungen
- im Wesentlichen nicht direkt durch das Hochwasser 2013 betroffen, Flächen blieben trocken
- temporärer Schutz gegen Hochwässer ist realisierbar, betroffene Länge ca. 250,0 m. Davon ca. 180,0 m mit erforderlicher Schutzhöhe von $< 0,50$ m. Gelände steigt stromauf der Elbe zum Höhbeck stark an
- 3. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung

3. Planungsabschnitt:

- enthält hoch und tiefer gelegene Abschnitte in der Ortslage
- erforderliche Schutzhöhen über vorhandenem Gelände von ca. 3,60 m bis auf 0,00 m gegen hohes Gelände am Reitweg auslaufend
- Zuwegung über befestigte Straße gegeben
- relativ hohes Schadpotenzial durch betroffene Wohnbebauungen und Gewerbenutzungen
- Flächen wurden in Abhängigkeit der Geländehöhen durch das Hochwasser 2013 betroffen
- temporärer Schutz gegen Hochwässer ist durch vorhandene Infrastruktur sehr gut realisierbar, betroffene Länge in der Ortslage ca. 550,0 m. Davon ca. 100,0 m mit erforderlicher Schutzhöhe von max. ca. 3,60 m, ca. 350,0 m mit erforderlicher Schutzhöhe von max. ca. 2,60 m, danach ca. 100,0 m gegen hohes Gelände auslaufend. Gelände steigt zum Höhbeck stark an
- 2. Priorität für Planung und bauliche Umsetzung



Abbildung 6: Darstellung der Planungsabschnitte (unmaßstäbliche Darstellung)

1.2 Bestehende Verhältnisse

1.2.1 Lage des Planfeststellungsabschnittes

Die Ortschaft Vietze liegt im östlichen Teil des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Bundesland Niedersachsen. Sie befindet sich am linksseitigen Elbeufer etwa 11,0 km westwärts der Stadt Schnackenburg und 19,0 km nordöstlich der Kreisstadt Lüchow.

Der Ortsteil Vietze liegt etwa 1,00 km nördlich der Mündung der Seege direkt an der Elbe im Bereich von Elbe-km 488,0 bis 489,0. Die Elbe fließt hier in südwestlicher Richtung. Die Ortslage bindet einerseits an den Höhenrücken „Höhbeck“, der im Nahbereich Höhen bis + 76,0 m NHN erreicht und andererseits an die bis zu 1,00 km breite Elbeniederung an.

Der Höhenrücken „Höhbeck“ ist überwiegend bewaldet und lässt wegen seiner hügeligen Struktur eine landwirtschaftliche Nutzung nur in untergeordnetem Umfang zu. Dagegen werden die in der Nähe der Elbe gelegenen Flächen als Grünland und auch als Ackerland genutzt. Den Ort Vietze durchquert die Kreisstraße 28 (Kapellenstraße) aus Meetschow kommend in Richtung Brünkendorf und schließt dann an die Landesstraße 258 nach Gartow an.

1.2.2 Vorhandenes Gelände und Bebauung

1.2.2.1 Binnengelände und Bebauung

Die natürliche Geländehöhe im Binnenland liegt bei ca. + 18,0 m NHN und steigt in Richtung Höhbeck in der Ortslage bis ca. + 22,0 m NHN an. Das gesamte binnendeichs gelegene Gelände im Bereich des 3. Planungsabschnittes ist gekennzeichnet durch eine dichte Bebauung nebst der zugehörigen Infrastruktur, im Wesentlichen Straßen, unbefestigte Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen.

1.2.2.2 Deichvorland

Die beantragte Deichtrasse orientiert sich in weiten Bereichen direkt an dem Verlauf der Wohnbebauung beziehungsweise der entsprechenden Grundstücksgrenzen, wie es in der Abbildung 6 dargestellt ist. Die Trassenführung berührt dabei außendeichs entlang des Pappelweges und der Kreisstraße das Gebietsteil C-65 und entlang des Reitweges das Gebietsteil A des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Die geplante Deichtrasse wird von der Kreisstraße im südlichen Bereich gequert. Im Vorland liegt das Gelände bei ca. + 18,0 m NHN und fällt in Richtung der Elbe weiter ab.

1.2.3 Vorhandener Hochwasserschutz

Der bereits nach den anerkannten Regeln der Technik gebaute 1. Planungsabschnitt schützt nur einen Teil der Ortslage Vietze. Jedoch wird für eine durchgehende Deichlinie und den Schutz der Ortslage der 3. Planungsabschnitt dringend benötigt.

Im 3. Planungsabschnitt befinden sich entlang des Pappelweges die Reste des im Juni 2013 errichteten Notdeiches. Dieser stellt jedoch aufgrund der unzureichenden Bauhöhe sowie des nicht dem Stand der Technik entsprechenden Aufbaus keinen ausreichenden Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze dar. Es ist vorgesehen, das vorhandene Bodenmaterial der Notdeiche im Rahmen der Deichbaumaßnahme mit zu verwenden. Im weiteren Verlauf der Kreisstraße befinden sich keine weiteren Anlagen zum Hochwasserschutz.

1.2.4 Baugrundverhältnisse

Im Verlauf der geplanten Deichtrasse und im Bereich der Bodenentnahme wurden durch das Ingenieurbüro Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH Baugrunduntersuchungen im Oktober 2017 durchgeführt. Das vollumfängliche Gutachten der Untersuchung liegt dem Antragsteller vor und kann bei Bedarf auf Anforderung eingesehen werden. Das Gutachten des Ingenieurbüros Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages.

1.2.4.1 Deichtrasse

Im Bereich der Deichtrasse sind Kleinrammbohrungen bis 5,00 m Tiefe und bodenmechanische Laboruntersuchungen durchgeführt worden. Die Bohrungen wurden in der Deichtrasse an acht ausgewählten Stellen durchgeführt. Der Abstand der einzelnen Bohrungen betrug im Mittel etwa 50,00 m.

Das Ergebnis der Baugrunderkundung [3] sagt aus, dass der geplante Deich für alle maßgeblichen Randbedingungen und Lastfälle ausreichend standsicher ist. Hierzu wurden auf der Grundlage von untergrundhydraulischen Berechnungen (Durch- und Unterströmung des Deiches) Standsicherheitsberechnungen durchgeführt.

Im Untergrund der Deichtrasse stehen durchlässige Sande an. Teilweise sind bindige Zwischenschichten in Tiefen ab ca. 1,30 m unterhalb des Deichlagers vorhanden. Grundwasser wurde in Tiefen zwischen 2,40 m und 3,90 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Um auftreibende Wasserdrücke unter dem Asphalt zu vermeiden, ist das Bankett zwischen der Kreisstraße und dem Deichfuß aus durchlässigem Material auszubilden.

1.2.4.2 Bodenentnahme

Der Bereich der Bodenentnahme wurde im Januar 1997 sehr umfangreich mit 110 Bohrungen in Summe, davon 15 auf der beabsichtigten Fläche, im Zuge des Planfeststellungsantrages des Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverbandes für die Deichbaumaßnahmen im Raum Meetschow untersucht. Im Bereich der Bodenentnahme stehen demnach Auelehmschichten mit einer Mächtigkeit von 1,00 bis > 3,00 m unter Geländeoberkante an. Da die Fläche seit den 1997 durchgeführten Untersuchungen in der Tiefe nicht verändert wurde, ist davon auszugehen, dass diese Daten nach wie vor zutreffend und aktuell sind. Im Zuge der Planungen wurde zudem eine verifizierende Untersuchung [4] der Fläche im August 2014 vorgenommen.

Dabei sind Bohrungen bis 3,00 m Tiefe und bodenmechanische Laboruntersuchungen durchgeführt worden. Die Bohrungen wurden in der Bodenentnahme an neun ausgewählten Stellen durchgeführt.

Das Ergebnis der Baugrunduntersuchungen bestätigt die Erkundungsbohrungen aus dem Jahr 1997 auf den Flächen 46/2 und 42/1, jeweils Flur 5, Gemarkung Vietze. Auf diesen Flächen können innerhalb der noch nicht abgebauten Bereiche genügend Auelehm und Sand gewonnen werden, um den Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze herzustellen. Die Mengen an Auelehm und Sand decken den Bedarf für alle Planungsabschnitte.

1.2.5 Vorhandene Leitungen

Vorhandene Anlagen wie Strom, Telekommunikation und Regenwasser sind anhand der von den Versorgungsunternehmen zugesandten Unterlagen in den Leitungslageplan im Maßstab 1:500, unter der Anlage 2.3.3, übertragen worden. Da eine maßstabsgerechte Übertragung in den beigefügten Lageplänen nicht garantiert werden kann, ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den Ver- und Entsorgern eine Einweisung durchzuführen.

Nachstehend werden die im Verlauf der Trasse bestehenden Leitungen festgestellt:

Station 0+091 bis 0+188:

Neben dem Deich verläuft entlang des Pappelweges und der Kreisstraße eine Schmutzwasserkanalisation mit DN 200 Stz.. Eigentümer ist der Wasserverband Hühbeck.

Station 0+291 bis 0+510:

Neben dem Deich verläuft entlang der Kreisstraße eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 250 PVC. Die Druckrohrleitung quert mit der Kreisstraße die Deichtrasse. Eigentümer ist der Wasserverband Hühbeck.

Station 0+095 bis 0+510 und Station 0+510 bis 0+600:

Neben dem Deich verläuft entlang des Pappelweges, der Kreisstraße und des Reitweges eine Trinkwasserleitung. Eigentümer ist der Wasserverband Höhbeck.

Station 0+096 bis 0+155 und Station 0+348 bis 0+368:

Neben dem Deich verläuft entlang des Pappelweges und der Kreisstraße eine Niederspannungsleitung. Eigentümer ist die E.ON Avacon.

Station 0+152 bis 0+510:

Im Deich verläuft entlang der Kreisstraße und im Einmündungsbereich des Pappelweges eine Gasleitung. Eigentümer ist die E.ON Avacon.

Station 1+159 bis 0+510:

Im Deich verläuft entlang der Kreisstraße und im Einmündungsbereich des Pappelweges ein Signalkabel. Eigentümer ist die E.ON Avacon.

Station 0+166 bis 0+510:

Im Deich verläuft entlang der Kreisstraße eine Mittelspannungsleitung 20 kV. Eigentümer ist die E.ON Avacon.

Station 0+096 bis 0+420 und 0+420 bis 0+600:

Neben dem Deich verläuft entlang des Pappelweges, der Kreisstraße und des Reitweges eine Fernmeldeleitung. Eigentümer ist die Telekom / E.ON Avacon.

Alle Leitungen werden im Bauwerksverzeichnis in der Anlage 2.10 gesondert aufgeführt.

1.2.6 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung in der Ortslage Vietze wurde im Mai 2015 vom Ingenieurbüro Rauchenberger erfasst.

Demnach beginnt die Straßenentwässerung der Kreisstraße im Einmündungsbereich Kreisstraße / Pappelweg und verläuft mit einem Nenndurchmesser DN 300 in Richtung Norden vom Planungsabschnitt weg. Im Einmündungsbereich Kreisstraße / Guhleitz Straße befindet sich auf dem Grundstück 66/24 ein Sickerschacht, der den bestehenden Parkplatz entwässert.

Nach Erfassung durch das Ingenieurbüro Rauchenberger liegen im 3. Planungsabschnitt bisher keine weiteren Anlagen zur Entwässerung vor.

Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird durch die jeweiligen Eigentümer vor Ort versickert beziehungsweise gesammelt. Eine Beaufschlagung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen mit diesem Wasser erfolgt somit nicht.

1.3 Gesamtplanung

1.3.1 Raumordnung

Grundlage für die Betrachtung der Raumordnung ist die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017 in Verbindung mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 15.11.2004. ~~Grundsätzlich sieht die Raumordnung in ihrem grundlegenden Bundesgesetz, dem Raumordnungsgesetz, vor, dass der vorbeugende Hochwasserschutz als ein Grundsatz der Raumordnung umzusetzen ist.~~

Die Kreisstraße ist als eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung benannt, gleichzeitig ist die Straße als regional bedeutsamer Fahrrad- und Wanderweg gekennzeichnet. Der Trassenverlauf der Kreisstraße wird im 3. Planungsabschnitt nicht verändert. Infolgedessen wird die Raumordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht tangiert.

Die Bestimmungen des LROP und des RROP, insbesondere Ziffer 3.2.4 LROP in Verbindung mit Ziffer 3.9.3 RROP werden beachtet. Der in Ziffer 3.9.3 des RROP (entspricht Ziffer 3.2.4 LROP) beschriebenen Forderungen, dass „Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser zu sichern sind“, wird mit dieser Maßnahme Rechnung getragen.

1.3.2 Variantenvergleich

Für den Hochwasserschutz der Ortslage Vietze wurden für den 3. Planungsabschnitt fünf unterschiedliche Trassenführungen in Betracht gezogen, die im Weiteren erläutert werden. Nach intensiven Gesprächen wurde festgelegt, dass aufgrund der exponierten Lage dieses Teiles der Ortslage die in Abbildung 7 dargestellte 3. Variante für den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung und auf Planfeststellung weiter geprüft werden soll. Eine alternative Trassenführung wird in diesem Abschnitt auch aus Gründen des Naturschutzes für nicht sinnvoll erachtet.

Die Abbildung 7 zeigt die Trassenführung der betrachteten 3. Variante. Der neue Deich schließt im 3. Planungsabschnitt am südlichen Ende des Deiches des 1. Planungsabschnittes an und knickt in den Pappelweg ab. Dabei verläuft der Deich parallel zum Pappelweg und folgt anschließend parallel der Kreisstraße in Richtung Süden. Der Deich knickt dann zum Reitweg in Richtung Osten ab und quert die Kreisstraße. Auf dem Reitweg läuft der Deich gegen hohes Gelände aus und umschließt die Ortslage Vietze vollständig.



Abbildung 7: Trassenführung 3. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Abbildung 8 zeigt die Trassenführung der 1. Variante. Der Deich verläuft wie bei der 3. Variante parallel zum Pappelweg und zur Kreisstraße. Für den weiteren Verlauf in Richtung Osten knickt der Deich auch zum Reitweg ab, liegt aber hier direkt südlich parallel zum Weg.

Die Abbildung 9 zeigt die Trassenführung der 2. Variante. Der Deich verläuft wie bei der 1. und 3. Variante parallel zum Pappelweg und zur Kreisstraße, wobei der Deich rd. 100 m weiter südlich parallel zur Kreisstraße geführt wird, um dann in Richtung Osten die Kreisstraße zu queren.

Die 1. sowie die 2. Variante läuft hier auch gegen hohes Gelände aus.

Die beiden vorgenannten Varianten wurden verworfen, da die Grundstückseigentümer in Vorgesprächen signalisiert haben, entsprechende Flächen für den Deichbau nicht zur Verfügung zu stellen, da sie dadurch ihre Existenzgrundlage gefährdet sehen. Zudem sind auch für die 2. Variante die Mehrkosten für den erhöhten Grunderwerb sowie den Auelehm- und Sandmassenbedarf unverhältnismäßig.



Abbildung 8: Trassenführung 1. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)



Abbildung 9: Trassenführung 2. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)



Abbildung 10: Trassenführung 4. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Abbildung 10 zeigt die 4. Variante, bei der die Trassenführung in das Vorland verlagert wird. Bei dieser Variante würden ausschließlich der Retentionsraum und die hydraulischen Parameter der Elbe negativ beeinflusst werden. Insbesondere der Landkreis Lüchow-Dannenberg, Untere Deichbehörde, hat ein Verlegen der geplanten Deichtrasse im Bereich der parallel verlaufenden Kreisstraße zur Elbe hin gefordert. Dieser Ansatz wurde nach eingehender Prüfung, insbesondere unter Berücksichtigung des erheblich vergrößerten Retentionsraumverlustes und dem zusätzlichen Erfordernis eines weiteren Deichverteidigungsweges planerisch nicht weiterverfolgt, da er dem Stand der Technik und gebotenen Prinzip des sparsamen Umgangs mit Fördermitteln widerspricht sowie genehmigungsrechtliche Vorbehalte aufweist. Zudem wird für diese Variante aufgrund der dort vorliegenden niedrigeren Geländehöhen eine größere Deichgrundfläche sowie höhere Auelehm- und Sandmassen benötigt. Des Weiteren würden entsprechend hochwertigere naturschutzfachliche Bereiche beeinträchtigt oder zerstört und landwirtschaftliche Flächen zerschnitten werden. Dies führt auch zur Gefährdung der Existenz der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Abbildung 11 zeigt eine weitere, durch die Untere Deichbehörde, vorgeschlagene 5. Variante. Hiernach verläuft der Deich parallel zum Pappelweg und folgt dann direkt auf der Kreisstraße in Richtung Süden und dann auf dem Reitweg nach Osten. Der Deich am Pappelweg soll die Solldeichkronenhöhe erhalten und die Kreisstraße und der Reitweg sollen mit einer Deichkronenhöhe gemäß dem BHW ausgebaut werden. Im Bedarfsfall soll das Freibord durch ein mobiles Hochwasserschutzsystem sichergestellt werden. Aufgrund der langen Deichtrasse bietet diese Variante keinen umfassenden Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze.



Abbildung 11: Trassenführung 5. Variante, 3. Planungsabschnitt (unmaßstäbliche Darstellung)

Nach dem Variantenvergleich wurde als Trassenverlauf die 3. Variante zur weiteren Prüfung und Bearbeitung gewählt, da die Auswirkungen auf die Natur, das Landschaftsbild und den Menschen am geringsten einzuschätzen sind sowie der Umgang mit Ressourcen am wirtschaftlichsten ist.

Generell bleibt dabei festzustellen, dass der Retentionsraum der Elbe für ein HQ₁₀₀ bei jeglicher denkbaren Trassenvariante punktuell eingeschränkt wird. Allerdings wird dies mehr als vollständig durch die Abgrabungen in der Bodenentnahme ausgeglichen.

Die Gemeinde Höhbeck hat sich aktiv um eine entsprechende frühzeitige Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit bemüht und aktiv den Kontakt mit den jeweiligen Anwohnern und Eigentümern vor Ort gesucht.

Von der Gemeinde H6hbeck wurden hierzu verschiedene 6ffentliche Termine abgehalten, unter anderem der Termin am 06.06.2019 gem6B § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 6ber fr6he 6ffentlichkeitsbeteiligung. Hierzu wurde der Stand der technischen Planungen vorgestellt und Anmerkungen aus diesen Veranstaltungen bei den Planungen ber6cksichtigt.

1.3.3 Bodenentnahme

Um die ben6tigten Mengen an 10.000 m³ Auelehm und 9.000 m³ Sand zu gewinnen, ist es vorgesehen, diese aus einer 6lteren Bodenentnahme ca. 500 m unterhalb der Ortslage Vietze abzubauen.

Es handelt sich um den Abbau einer bereits im Jahr 1999 als Bodenentnahme f6r die Sand- und Auelehmgewinnung f6r den damaligen Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverband, heute Gartower Deich- und Wasserverband, durch die Bezirksregierung L6neburg planfestgestellte Fl6che (Az.: 502a/502x-62025/1-155). Im Zuge der Deichbauarbeiten wurden die vorhandenen Auelehm- und Sandmengen nicht in vollem Umfang ausgebeutet, wie sie seinerzeit planfestgestellt wurden. Die nicht ben6tigten Fl6chen verblieben seinerzeit im Ursprungszustand und wurden seitdem landwirtschaftlich genutzt.

Nach 6berschl6giger Massenermittlung anhand der Grundbauuntersuchungen aus dem Jahr 1997, auf die in Kapitel 1.2.4.2 eingegangen wird, f6r den damaligen Planfeststellungsantrag und einer erg6nzenden Untersuchung im Zuge der Hochwasserschutzplanungen f6r den Planungsabschnitt in Vietze ergibt sich ein entsprechendes abbaubares Volumen von mehr als 40.000 m³ Sand und Auelehm f6r die Flurst6cke 46/2 (anteilig) und 42/1, jeweils Flur 5, Gemarkung Vietze. Diese Mengen decken den Materialbedarf f6r alle Bauabschnitte im Bereich Vietze.

Zus6tzlich wird das Material des abgetragenen Notdeichs, soweit es einbauf6hig und geeignet ist, zum Bau des neuen Deiches verwendet. Das nicht zum Deichbau geeignete Material des Notdeiches wird ordnungsgem6B entsorgt. Alle weiteren Bereiche des Neubaus werden mit Boden aus den Bodenentnahmestellen hergestellt. Der abgeschobene Oberboden vom Notdeich wird nach dem Neubau gleichm6Bsig auf der Deichoberfl6che verteilt und begr6nt.

Der Gartower Deich- und Wasserverband hat per Vorstandsbeschluss am 02.09.2014 zugestimmt, die Fl6chen und Bodenmengen der Bodenentnahme gegen einen orts6blichen Grubenzins f6r die Deichbauma6nahmen zur Verf6gung zu stellen. Der entsprechende Ansatz wurde bei Ermittlung der Baukosten im Kapitel 1.5 ber6cksichtigt.

Eine entsprechende Gestaltung / Renaturierung der Bodenentnahmefl6chen nach Abschluss der Hochwasserschutzma6nahmen ist gem6B den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen.

Die Zu- und Abfahrtswege sind in der Anlage 2.3.2 ersichtlich. Da die Zufahrtswege sehr schmal sind, wird hier für den Zeitraum der Bodentransporte ein Einbahnstraßenverkehr vorgesehen. Eine Beweissicherung an den zu benutzenden Wegen und Straßen wird vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt.

1.3.4 Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nach Anlage 1 Nr. 13.13 für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Gemeinde Hühbeck, als Trägerin des Vorhabens, beantragt bei der Zulassungsbehörde, hier der NLWKN Geschäftsbereich VI, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, um das Bestehen oder Nichtbestehen einer UVP-Pflicht feststellen zu lassen.

Dieser Verfahrensschritt ist aufgrund der zu erwartenden geringen Umweltauswirkungen bei diesem 3. Planungsabschnitt auf dem Screening-Termin am 07.03.2017 in Vietze beschlossen worden. Zudem soll eine FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen werden, da das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ nur randlich vom Deichbauvorhaben berührt werden. Des Weiteren wurden Art und Umfang der voraussichtlich für das Planfeststellungsverfahren beizubringenden technischen und landschaftspflegerischen Unterlagen festgelegt.

Mit der Erstellung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, der FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG wurde das Planungsbüro Lamprecht & Wellmann GbR, Uelzen beauftragt. Die landschaftsplanerischen Unterlagen sind im Ordner I als Anlage 3 beigelegt.

Nach Betrachtung der Varianten unter 1.3.2 wurde ausschließlich die 3. Variante geprüft, weil die vorgestellte Deichlinie bereits so eng wie möglich an den Siedlungsbereich gelegt wurde und eine alternative Trassenführung aus Gründen des Naturschutzes nicht sinnvoll möglich ist. Angrenzende Eigentümer stellen einen Streifen ihres Grundstückes für das Vorhaben zur Verfügung.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 48 ha, die der Abbildung 1 im Landschaftsplanerischen Begleitplan zu entnehmen ist.

Im Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht in der Anlage 3.1, werden Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens und des Standortes beschrieben, die eine Einschätzung geben, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. In der Gesamteinschätzung werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufgeführt und erläutert. Aus Sicht der Antragstellerin sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine UVP-Pflicht begründen. Zuständig für diese Entscheidung ist die Zulassungsbehörde.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zunächst eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Es ist zu untersuchen, ob durch den Bau des Deiches am südlichen Ortsrand von Vietze erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ zu erwarten sind. Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ist der Anlage 3.2 zu entnehmen. Aus gutachterlicher Sicht können Beeinträchtigungen und Gefährdungen ausgeschlossen werden, sodass auf eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG verzichtet werden kann.

Im Rahmen des Screening-Termins in Vietze wurde festgelegt, dass vorhabenbezogene aktuelle faunistische Erfassungen auf die Artengruppe Brutvögel und den Arten Zauneidechse und Feldgrille beschränkt werden. Für weitere Artengruppen wurden die vorliegenden Daten sowie die aktuell vorgefundene Biotop- und Strukturausstattung als ausreichend angesehen.

Die Bestandserfassung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustandes ist aufgliedert auf Pflanzen und Tiere (Biotoptypen), Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholungsfunktion. Dabei werden Daten, die bei den verschiedenen Behörden vorliegen, zusammengetragen und im Rahmen der üblichen Bewertungsverfahren bewertet. Ziel ist die Herausarbeitung besonders empfindlicher Bereiche im Hinblick auf das Vorhaben.

Im Rahmen des behandelten Vorhabens werden die Vermeidungsmaßnahmen, die dem Schutz der bestehenden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes dienen zusammenfassend aufgelistet. Die Vermeidungsmaßnahmen sind wesentlicher Inhalt der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) und werden detailliert auf den Maßnahmenblättern im Anhang im LBP beschrieben. Auszugsweise Maßnahmen sind u. a.:

- Bau des Deiches unmittelbar vor dem Siedlungsbereich zur Vermeidung von Flächenverlusten im Vorland.
- Nutzung einer nahegelegenen Bodenentnahme für die Gewinnung des erforderlichen Auelehmbodens. Dadurch ergeben sich sehr kurze Transportwege.
- Bauzeitliche Beschränkungen: Baufeldräumung und Gehölzentrückung/Vegetationsschnitt vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, um Brutversuche während der Bauausführung und Ansiedlungen von Tierarten für das Jahr der Bauausführung zu verhindern.

- Bau- und Abbaubeginn vor April oder nach Ende August, sonst Vorabbegehung durch UBB.
- Schutzzäune zur Baufeldbegrenzung und Einzelbaumschutz.
- Fachkundige Untersuchung zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere.
- Für Lagerplätze während der Bauphase sind ausschließlich Flächen mit geringer oder sehr geringer Bedeutung der Biotoptypen, vorzugsweise im Siedlungsbereich zu nutzen.
- Am Hochbord der deichzugewandten Seite des Deichverteidigungsweges sind in Abständen von 15 m Absenkungen vorzusehen, die es Kleintieren ermöglicht, die Fahrbahn deichseitig zu verlassen.

In einer umfassenden Beschreibung des Vorhabens werden die durch die Planung bedingten Wirkungen und Beeinträchtigungen von Schutzgütern erläutert. Diese werden getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren untergliedert.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören z.B. Schadstoff- und Staubemissionen oder Lärm durch Baumaschinen. Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen die Flächeninanspruchnahme, die Versiegelung von Boden, der Bodenabbau zur Gewinnung von Auelehm und visuelle Veränderungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren beinhalten die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen des Deichbauwerks.

Anschließend werden die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter nach bau- und anlagebedingten Wirkungen in ihrer Größenordnung und Intensität beschrieben. Betriebsbedingte Auswirkungen sind vernachlässigbar. Aus der Konfliktanalyse wird eine Auflistung der erheblichen Beeinträchtigungen für die Biotop-, Habitat-, Boden- und Landschaftsbildfunktion erstellt.

Folgende Beeinträchtigungen sind als erheblich zu beurteilen, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen:

- Biotopverlust durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme
- Überschüttung und Neuversiegelung von Böden
- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstruktur

Näheres dazu wird im landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt, der die Eingriffsbilanzierung beinhaltet, die Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern im Anhang detailliert beschreibt und im Maßnahmenplan darstellt.

1.3.5 Ausgleich und Ersatz

Die Eingriffsregelung im Sinne von § 15 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁷ ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet. Der Landschaftspflegerische

7 zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Begleitplan (LBP) mit den Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand des Antrages auf allgemeine Vorprüfung und auf Planfeststellung und berücksichtigt die Anforderungen gemäß § 15 des BNatSchG. Der LBP ist im Ordner I unter den landschaftsplanerischen Unterlagen als Anlage 3.3 beigefügt. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 des BNatSchG wird durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, als Anlage 3.4, Rechnung getragen.

Da es erforderlich ist, auch in der Brut- und Setzzeit entsprechende Bautätigkeiten auszuführen, ist für diesen Zeitraum eine fachkundige Begleitung und Beobachtung der eventuell vorkommenden Brutgelege vorzunehmen. Bei Feststellung entsprechender Gelege werden in gemeinsamer Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gelege und Vögel festgelegt.

1.3.6 Schutzgut Wasser

Mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist auch für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt Sorge zu tragen. Zudem sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

Nach Maßgabe der EG-WRRL hat die Bewertung des Grundwassers für den das Bearbeitungsgebiet bestimmenden Grundwasserkörper (Zehrengaben) einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand ergeben.

Da die im Baubereich anstehenden Böden eine geringe bis hohe Schutzfunktion gegenüber dem Eindringen von umweltgefährdenden Stoffen aufweisen, besteht entsprechend eine hohe bis geringe Empfindlichkeit des Grundwassers. Infolgedessen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen einzuhalten.

Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer, einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

Neben kleineren im Sommer regelmäßig trockenfallenden Bracks in einer Flutmulde im Vorland der Elbe treten temporäre Stillgewässer im Bereich der Bodenentnahme im Südwesten des Untersuchungsgebietes auf. Nur die tiefsten Bereiche sind dauerhaft von Wasser überstaut. Diese

künstlich entstandenen Gewässer haben eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere auch als Lebensraum für Tiere.

Zur Vermeidung von Hochwässern im Unterlauf ist das Retentionsvermögen von hoher Bedeutung. Die Herstellung des Deiches wird anlagebedingt kleinflächig eine Beanspruchung des Retentionsraumes der Elbe zur Folge haben, da die Deichlinie am Rande des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Seege“ und „Elbe (Schnackenburg-Geesthacht)“ verläuft. Der anlagebedingte Verlust an Überschwemmungsfläche, der weitgehend der Standfläche des Deichkörpers entspricht, wird durch die vorhabenbedingten Abgrabungen in der Bodenentnahme innerhalb des gleichen Überschwemmungsbereiches vollständig kompensiert.

Durch die Baumaßnahme wird der Hochwasserabflussquerschnitt der Elbe nicht eingeschränkt, eine messbare Auswirkung auf die Wasserspiegelhöhe bei Hochwasserabfluss ist nicht zu erwarten und Retentionsräume bleiben erhalten.

1.4 Technische Maßnahmen

1.4.1 Wasserstände und Ausbauhöhen

Die Elbe hat im 3. Planungsabschnitt eine Länge von ca. 310,0 m und reicht von Stromkilometer 488,5 bis 489,0.

Für die Bemessung von Flussdeichen ist die DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ [1] maßgebend. Sie stellt die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Hochwasserdeiche dar und macht Angaben zu den notwendigen Deichabmessungen. Die zu planende Deichhöhe ergibt sich gemäß DIN 19712 aus dem Bemessungshochwasserstand (BHW) zuzüglich eines Freibordes. Maßgebend für die Festlegung des Bemessungswasserstandes sind die Wasserstände der Elbe.

Für den Planfeststellungsabschnitt sind die maßgebenden Elbewasserstände durch den Gewässerkundlichen Landesdienst des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg festgelegt worden.

Am 19. November 2008 wurde von den Staatssekretären der Elbeanrainerländer länderübergreifend am Pegel Wittenberge ein maßgebender Abfluss $HQ_{100} = 4545,0 \text{ m}^3/\text{s}$ mit einem zugehörigen Wasserstand von $W = 799 \text{ cm}$ verbindlich festgelegt.

Infolge des Junihochwassers 2013 mit den außergewöhnlich hohen Wasserständen wurde von der Bundesanstalt für Gewässerkunde auf Veranlassung der Elbanliegerländer (Bundesländer) eine 2D-Modellierung der unteren Mittelelbe zwischen Wittenberge und Geesthacht durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen führten überwiegend zu höheren Bemessungswasserständen und sind auf Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz verbindlich anzusetzen.

Alternative Bemessungsansätze sind somit nicht zulässig.

Das entspricht demnach einem BHW für ein HQ_{100} der Elbe für den gesamten 3. Planungsabschnitt in Vietze von + 20,09 m NHN nach Berechnung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde. Dieser Ansatz wird auch durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) des NLWKN bestätigt. Die Stellungnahme des GLD zum Bemessungswasserstand ist der Anlage 2.13 zu entnehmen.

Der Freibord setzt sich laut DIN 19712 aus Windstau, Wellenaufbauhöhe und gegebenenfalls Zuschlägen zusammen. Für den Deichbau in Vietze ist der Freibord auf die nach DIN 19712 als Mindestmaß geforderte Höhe von 1,00 m festgelegt worden.

Demnach ergeben sich mit einem BHW von + 20,09 m NHN zuzüglich des Freibords von 1,00 m in Ortslagen für den Entwurfsabschnitt am Pappelweg und an der Kreisstraße Deichkronenhöhen bei Station 0+000 bis 0+425 von + 21,09 m NHN. Bei einer dort vorhandenen Geländehöhe von

ca. + 17,50 m NHN bis + 19,00 m NHN wird der Deich zwischen Station 0+000 bis 0+425 bis max. 3,60 m über Gelände liegen. Im weiteren Verlauf, auf dem Reitweg zwischen Station 0+510 bis 0+600 läuft der Deich gegen das höhere Gelände aus, wobei als Deichkronenhöhe bzw. als Deichverteidigungsweghöhe + 20,09 m NHN gemäß dem BHW festgelegt wird. Der Freibord von 1,00 m auf der Kreisstraßenquerung wird durch eine Dammbalkenabspernung gesichert und entlang des Deiches auf dem Reitweg durch eine außenseitige Spundwand, die gegen das ausreichend hohe Gelände ausläuft.

In der Regel ist der Deichverteidigungsweg auf eine Höhe von 1,50 m unter dem BHW anzuordnen. Die Kreisstraße, der Pappelweg und der Reitweg sollen die Funktion des Deichverteidigungsweges übernehmen. Näheres zum Deichverteidigungsweg ist dem Kapitel 1.4.3.2 zu entnehmen.

Zusätzlich zur endgültigen Ausbauhöhe des Deiches wird ein Sack- und Setzmaß angesetzt, welches beim Bau des Deiches Berücksichtigung findet, sich in den zeichnerischen Darstellungen des Deiches in den Querprofilen jedoch nicht wiederfindet.

Der Hochwasserabflussquerschnitt der Elbe wird durch den Deichneubau verändert, allerdings nur in geringem Umfang. Mit einer messbaren Auswirkung auf die Wasserspiegelhöhe bei Hochwasserabfluss ist nicht zu rechnen. Eine negative Beeinflussung der Unterlieger kann ausgeschlossen werden. Durch die eintretende Leitwirkung des neuen Deiches wird hingegen das Einströmen des Elbewassers in die Seegeniederung um die entsprechende Deichlänge verlagert und es dürften sich somit in der Seegeniederung minimalst niedrigere Wasserstände ergeben.

Ein Überstauen der durch Bebauung geprägten Flächen birgt bislang das Risiko einer Verunreinigung durch die Abwasserkanalisation oder Heizöltanks von Privathäusern bis hin zur Evakuierung des gesamten Bereiches bei Ausfall der Stromversorgung. Die Entsorgungssicherheit der gesamten Ortslage Vietze ist durch das Schmutzwasserpumpwerk im Überschwemmungsgebiet gefährdet. Durch den Bau des Deiches werden diese Risiken beseitigt.

1.4.2 Trassenführung

Für den geplanten Neubau des Elbedeiches wurde für den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung und den Antrag auf Planfeststellung der gewählte Trassenverlauf untersucht und ist im Kapitel 1.3.2 näher beschrieben.

Aus den im Kapitel 1.3.2 genannten Gründen stellt sich der Trassenverlauf wie folgt dar. Der 3. Planungsabschnitt schließt am südlichen Ende des 1. Planungsabschnitts an und knickt in den Pappelweg ab. Dabei verläuft der Deich parallel zum Pappelweg und folgt anschließend parallel der Kreisstraße in Richtung Süden. Der Deich knickt dann zum Reitweg in Richtung Osten ab und quert die Kreisstraße. Auf dem Reitweg läuft der Deich gegen hohes Gelände aus und umschließt wie in der Abbildung 7 dargestellt die Ortslage Vietze vollständig. Neben der Kreisstraße quert an

dieser Stelle auch eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 250 des Wasserverbandes H6hbeck die Deichtrasse. Diese Leitungsdurchf6hrung wird gem66B DIN 19712 ausgef6hrt werden, um Uml6ufigkeiten zu vermeiden bzw. den Anfall von Qualmwasser zu minimieren. Zus6tzlich werden noch Absperrschieber au6en- und binnendeichs eingebaut, um eine manuelle Absperrung der Leitung zu erm6glichen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll die Knickpunkte in der Trassenf6hrung abzurunden. Der Radius der Ausrundung ist in Grenzen zu halten, um damit nicht zu weit in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche und landwirtschaftliche Fl6chen einzudringen. Somit wird auch gleichzeitig der nat6rliche Retentionsraum der Elbe nur minimalst verringert und keine unn6tige Fl6cheninanspruchnahme betrieben.

Die Kilometrierung des Deiches beginnt im Norden im Bereich des 1. Planungsabschnitts mit der Station 0+000 und endet im S6den entlang der Kreisstra6e 28 mit der Station 0+510. Ab Station 0+425 an der Kreisstra6e knickt der Deich zum Reitweg ab und endet auf dem Reitweg mit der Station 0+600. Es ergibt sich daraus eine auszubauende Trassenl6nge der Hochwasserschutzanlage von rd. 600 m.

1.4.3 Abmessungen und Bestandteile des Deiches

1.4.3.1 Querschnittsgestaltung

Das Deichprofil wird gem66B der DIN 19712 [1] und dem sich daraus ergebenden Mindestquerschnitt entsprechend der Anlage 2.4.2.5 ausgebildet. Hierdurch wird auch eine ausreichende Standsicherheit gew6hrleistet und eine wirtschaftliche maschinelle Unterhaltung der B6schungen erm6glicht. In Teilbereichen mussten aufgrund der 6rtlichen Verh6ltnisse Abweichungen von der Regelzeichnung vorgenommen werden.

Der Deich wird als gr6ner Erddeich ausgebildet und an das bestehende Gel6nde angeglichen. Zum Teil werden vorhandene hohe Gel6ndeabschnitte, insbesondere am Ende des 3. Planungsabschnittes, in die Deichtrasse integriert. Hierdurch wird auch die Trassenl6nge und der ben6tigte Fl6chenansatz optimiert.

Gem66B der Regelzeichnung erh6lt der gr6ne Deich einen Sandkern mit Auelehm6berdeckung. Der St6tzk6rper aus Mittelsand wird lagenweise aufgebracht und den Anforderungen entsprechend verdichtet. Als Dichtungsschicht wird auf die B6schung au6en- und binnendeichs eine 1,00 m m6chtige Auelehmschicht aufgebracht. Am au6enseitigen Deichfu6 bindet die Auelehmdecke mit einem 1,00 m tiefen Auelehmsporn in den anstehenden Untergrund ein. An den Deichverteidigungsweg schlie6t binnendeichs ein Bankett und daran eine B6schung an. Beide verf6gen 6ber eine Auelehmabdeckung von ca. 0,60 m Dicke.

Die Krone des Deiches wird 5,00 m breit als Dachprofil ausgebildet und mit einem Gefälle von 6,00 % zu beiden Seiten profiliert. Außerdem wird die Böschung durchgehend mit einer Neigung von 1:3 auf beiden Seiten ausgebildet. Im Pappelweg wird die Binnenberme mit einem 5,50 m breiten Deichverteidigungsweg in Betonbauweise und mit einem Quergefälle von 3,00 % befestigt. Entlang der Kreisstraße wird die vorhandene Befestigung als Deichverteidigungsweg genutzt. In einem Teilabschnitt wird die Kreisstraße auf eine Sollhöhe gemäß dem BHW in Asphaltbauweise ausgebaut. Der Radweg parallel zur Kreisstraße wird entsprechend angepasst. Der Reitweg wird mit einem 3,50 m breiten Deichverteidigungsweg in Asphaltbauweise und mit einem Quergefälle von 3,00 % befestigt. Der Deichverteidigungsweg liegt auf der Deichkrone und hat eine Sollhöhe entsprechend dem BHW.

An den Deichverteidigungsweg schließt, je nach den Gegebenheiten, ein bis zu 2,00 m breiter Bankettstreifen mit einem Quergefälle von 8,00 % an. Der Anschluss an das binnendeichs anstehende Gelände erfolgt mit einer Böschung in einer Neigung von 1:3. Zwischen der Binnenböschung des Deiches und dem Deichverteidigungsweg ist am Pappelweg und an der Kreisstraße ein Hochbord vorgesehen. Streckenweise ist am Deichbinnenfuß, zur Entwässerung beziehungsweise Versickerung des Oberflächen- und Qualmwassers, ein Binnendeichgraben mit einer Breite von 2,00 m beziehungsweise einer Versickerungsmulde vorgesehen.

Auf dem Reitweg wird der Freibord des Deiches von 1,00 m auf einer Länge von rd. 85 m durch eine außenseitige Spundwand gesichert. An der Kreisstraße ist die Spundwand max. 1,00 m hoch und läuft im weiteren Verlauf nach Osten auf dem Reitweg gegen das hohe Gelände aus. Im Bereich der Kreisstraße werden an der Spundwand und am gegenüberliegenden Erddeich Widerlager hergestellt. Spundwand und Widerlager werden in Beton bzw. mit Vorwandelementen ausgeführt. Für die Querung der Kreisstraße ist zur doppelten Deichsicherheit eine 2-fache 1,00 m hohe Aluminium-Dammbalkenabspernung vorgesehen. Die Dammbalken werden im Bauhof der Samtgemeinde Gartow gelagert und im Bedarfsfall antransportiert und aufgebaut.

Die detaillierten Ausführungen sind den beigefügten Plänen zu entnehmen. Die konkreten Querschnitte an ausgewählten Profilen sind in den Anlagen 2.4.2 zu sehen. Der genaue Aufbau des Deichverteidigungs- und Deichunterhaltungsweges ist der Anlage 2.4.2 und den Kapiteln 1.4.3.2 und 1.4.3.3 zu entnehmen.

Generell ist bei einem Neubau eines Deiches auch unter optimalen Baubedingungen mit Setzungen des Deichkörpers zu rechnen. Diese werden dazu bereits im Bau berücksichtigt und der Deich dazu mit einer Überhöhung errichtet, damit nach dem Abklingen der Setzungen sich die Sollhöhe im Deichkörper einstellt und Nacharbeiten am Deich entfallen können. Die konkreten Vorgaben des Sack- und Setzmaßes ergeben sich aus den grundbautechnischen Untersuchungen. Ebenso wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.4 verwiesen.

1.4.3.2 Deichverteidigungsweg

Um die Deichsicherheit auch im Hochwasserfall zu gewährleisten, ist die Anlage eines Deichverteidigungsweges binnendeichs erforderlich. Der Pappelweg, die Kreisstraße und der Reitweg übernehmen hierbei die Funktion des Deichverteidigungsweges. Ausweichmöglichkeiten am Pappelweg und am Reitweg sind aufgrund der kurzen Länge nicht vorgesehen.

In Teilbereichen des Pappelweges ist bereits im Zuge des 1. Planungsabschnittes ein Deichverteidigungsweg gebaut worden. An diesen schließt der Deichverteidigungsweg des 3. Planungsabschnittes an und wird, wie im Kapitel 1.4.3.1 beschrieben, komplett in Betonbauweise und schwerlastfähig errichtet.

Der Deichverteidigungsweg erhält ein Quergefälle von 3,00 %. Um den Schwerlastverkehr bis SLW 60 im Deichverteidigungsfall aufnehmen zu können, wird als Unterbau der 21 cm dicken Betonfahrbahn, eine 20 cm dicke Schottertragschicht und eine 65 cm starke Frostschutzschicht vorgesehen. An dem Deichverteidigungsweg schließt sich ein 2,00 m breites Bankett mit einer Querneigung von 8,00 % an. Der entsprechende Aufbau ist in der Anlage 2.4.2.1 dargestellt.

Die Kreisstraße und der Reitweg werden im Zuge der Baumaßnahme in Teilabschnitten ausgebaut, da die Kreisstraße im Bereich bei Stat. 0+425 sowie der Reitweg als Deichverteidigungsweg mit einer Sollhöhe gemäß dem BHW erhöht wird. Die Kreisstraße und der Reitweg werden gemäß der RStO 12 mit einer 4 cm dicken Asphaltbetondeckschicht, 12 cm dicken Asphalttragschicht und einer 35 cm dicken Schottertragschicht ausgebaut. Der entsprechende Aufbau ist in der Anlage 2.4.2.2 und der Anlage 2.4.2.4 dargestellt.

Der Pappelweg und die Kreisstraße wird mit einem Hochbord zur Deichböschung gesichert, der in Abständen von 15,0 m mit „Absenkern“ für die Amphibienquerung ausgeführt wird.

Wird die Kreisstraße durch den Baustellenverkehr beschädigt und ein partieller Neubau erforderlich, werden die entstehenden Kosten durch den Antragsteller getragen.

1.4.3.3 Deichunterhaltungsweg, -überfahrten und -zufahrten

Entlang des 3. Planungsabschnitts ist ein 5,00 m breiter Schutzstreifen am außenseitigen Deichfuß freizuhalten. Der außenliegende Schutzstreifen wird von der Gemeinde Höhbeck erworben. Dieser Streifen gewährleistet den Schutz und die Unterhaltung des Deiches. Da aktuell die Kreisstraße für die Flächeneigentümer im Vorland die einzige Möglichkeit zum Erreichen ihrer Flächen darstellt und keine Deichüberfahrten in diesem Abschnitt geplant sind, ist es beabsichtigt, außendeichs einen 3,50 m breiten Deichunterhaltungs- und Erschließungsweg in Schotterrasenbauweise mit 30 cm Schichtdicke, einer 65 cm dicken Frostschutzschicht und einem Quergefälle von 6,00 % herzustellen. Durch die Anordnung der Überfahrten im 1. Planungsabschnitt und der Zuwegung an

der Kreisstraße wird der Zugang zum Deichverteidigungsweg und -unterhaltungsweg als auch zu den Flächen im Deichvorland gewährleistet.

Die Unterhaltung dieses Weges obliegt wie in Kapitel 1.6.2 beschrieben derzeit der Gemeinde Höhbeck. Der Aufbau des Deichunterhaltungsweges ist in der Anlage 2.4.2.1 dargestellt.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der Kreisstraße obliegen unverändert dem Landkreis Lüchow-Dannenberg.

1.4.3.4 Deichoberfläche und Böschungsbefestigung

Die Sicherheit einer Hochwasserschutzanlage wird maßgebend durch die Geschlossenheit ihrer Oberfläche bestimmt. Nur eine dichte und dauerhafte Grasnarbe kann den Deich gegen schädliche Einwirkungen von außen wie Strömung, Wellenschlag und Niederschlag schützen. Sie wird durch Mutterbodenauftrag und mittels einer abgestimmten Mischung aus Ober- und Untergräsern, durch Pflege, Beweiden durch Schafe, Mähen und regelmäßiges Schneiden des Aufwuchses erreicht. Eine gute Wurzelbildung erhöht die Wirksamkeit der Grasnarbe gegen die am Deich auftretenden mechanischen Beanspruchungen. Im landseitigen Deichbereich wirkt die dichte Verwurzelung als Filter, der bei austretendem Sickerwasser die Feinanteile des Deichbodens zurückhält und damit einer Oberflächenerosion entgegenwirkt.

Im Anschlussbereich zum 1. Planungsabschnitt ist am Deichtrassenbeginn zur Befestigung der wasserseitigen Böschung ein Deckwerk mit Verkalit-Steinen herzustellen, da in diesem Bereich bei Hochwasser erhöhte hydraulische Belastungen auftreten.

1.4.4 Deichabsperungen und Verkehrsschilder

Da der Deichverteidigungsweg und -unterhaltungsweg auch weiterhin für Grundstückseigentümer als Zuwegung dienen soll, ist dieser auf ganzer Länge des 3. Planungsabschnittes für den öffentlichen Verkehr freigegeben und daher sind in diesem Abschnitt keine Sperrungen vorgesehen.

Das Aufstellen der erforderlichen Verkehrsschilder erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Verkehrsschilder werden aus Gründen der Überströmungssicherheit mit einer Umpflasterung versehen.

Die Kreisstraße bleibt in ihrer Funktion unverändert.

1.4.5 Oberflächenentwässerung

Bestandteil der Planung für den Hochwasserschutz im 3. Planungsabschnitt für die Ortslage Vietze ist die Erweiterung der vorhandenen Oberflächenentwässerung. Näheres zur vorhandenen Oberflächenentwässerung ist im Kapitel 1.2.6 nachzulesen.

Der Pappelweg wird mit einem Binnendeichsgraben ausgestattet und eine neue Regenwasserleitung schließt an die vorhandene Regenwasserleitung in der Kapellenstraße an. Die Kreisstraße erhält ab der Straße Guhleitz in Richtung Reitweg im Bereich des Banketts eine Versickerungsmulde.

Im Zuge der Baumaßnahmen soll auch die Schmutzwasserkanalisation entlang des Pappelweges erneuert werden. Um zu verhindern, dass Qualmwasser über die Leitungen in das Binnenland gelangt, ist es vorgesehen die vorhandenen Steinzeugrohre zu entfernen und stattdessen Polyethylenrohre (PE) Rohre einzubauen und die Verbindungen wasserdicht auszuführen.

1.4.6 Baustelleneinrichtungs- und Lagerplatzflächen

Für den 3. Planungsabschnitt werden Baustelleneinrichtungs- und Lagerplatzflächen in geringem Umfang benötigt. Es ist geplant, diese auf eine Fläche der Gemeinde Höhbeck im Bereich des Parkplatzes in der Straße Guhleitz gegenüber dem örtlichen Friedhof zu legen.

1.5 Kosten und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Die Baukosten für die Herstellung der 600 m langen Hochwasserschutzanlage im 3. Planungsabschnitt in der Ortslage Vietze betragen netto nach der Kostenberechnung ca. 1,317 Mio. € einschließlich Planungs- und Bauleitungskosten sowie für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für den Grunderwerb.

Die Dauer der Baumaßnahme wird schätzungsweise 1,5 Jahre betragen.

Die Finanzierung der Deichbaumaßnahme erfolgt aus öffentlichen Fördermitteln, des Landes Niedersachsen, des Bundes, der Europäischen Union und Eigenmitteln der Gemeinde Höhbeck.

Die besondere Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit einer ganzen Ortslage. Ohne entsprechendem Schutz vor Hochwasserereignissen der Elbe sind Menschenleben und Sachwerte in Millionenhöhe gefährdet. Erst durch den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach dem Stand der Technik wird die Sicherheit der Bevölkerung und der Sachwerte gewährleistet.

1.6 Rechtsverhältnisse

1.6.1 Rechtsgrundlage

In Niedersachsen obliegen der Bau und die Erhaltung der Hochwasserdeiche generell den Deichverbänden. In Gebieten ohne Deichverbände sind die Gemeinden für den Hochwasserschutz verantwortlich.

Da sich der Planfeststellungsabschnitt in einem nicht deichgeschützten Gebiet befindet, welches bisher zu keinem Deichverband gehört, war die Trägerschaft für den geplanten Deichbau in Vietze von der Gemeinde Höhbeck zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur Hochwasservorsorge ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes. Der Hochwasserdeich ist in seinen Abmessungen so zu errichten und zu erhalten, dass er den Zweck des Schutzes des Binnenlandes jederzeit erfüllen kann. Gemäß § 6 des Niedersächsischen Deichgesetzes sind die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht).

Zum Schutz der Bevölkerung und in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeinde Höhbeck zum Neubau des linksseitigen Elbedeichs im Abschnitt Vietze verpflichtet.

Die Gemeinde Höhbeck beauftragte den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich II, die Unterlagen für einen Antrag auf Planfeststellung auszuarbeiten.

Im Zuge des Neubaus des Elbedeiches wird der Deich mit der vorliegenden Planung mit den anerkannten Regeln der Technik gebaut. Die vorgesehene Maßnahme ermöglicht zukünftig eine wirkungsvolle Deichverteidigung.

1.6.2 Trägerschaft und Unterhaltung

Träger der oben beschriebenen Maßnahme ist die Gemeinde Höhbeck. Daher ist der neu hergestellte Deich mit seinen dazugehörigen Anlagen grundsätzlich von der Gemeinde Höhbeck zu unterhalten, soweit sich aus dem Verzeichnis der Bauwerke, Wege und sonstigen Anlagen (Anlage 2.10) nicht etwas anderes ergibt. Unberührt davon verbleibt die Kreisstraße in der Trägerschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Es ist geplant den neuen Deichkörper als Hochwasserdeich zu widmen und nach der Widmung der Hochwasserschutzanlage, diese dem Gartower Deich- und Wasserverband zu übertragen. Damit würden dann die Unterhaltungsmaßnahmen und die Beitragserhebung vom Gartower Deich- und Wasserverband übernommen werden.

1.6.3 Grunderwerb

Für die gesamte Deichbaumaßnahme im 3. Planungsabschnitt sind rd. 13.000 m² zu erwerben. Diese werden für die Herstellung der Hochwasserschutzanlage benötigt. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich bereits geeignete Flächen im Eigentum der Gemeinde Höhbeck.

Ferner kommt es zusätzlich zu einer vorübergehenden Beanspruchung von Flächen während der Bauzeit durch den Arbeitsstreifen längs der Bautrasse und der Baustelleneinrichtungs- und Lagerplatzfläche sowie im Bereich der Bodenentnahmefläche. Die Lage und die Abmessungen der genannten Flächen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer und Flurstücke für den Deichbau sind im Grundstücksverzeichnis (Anlage 2.11.1) und in den Grundstücksplänen (Anlage 2.11.2 und 2.11.3) dargestellt und namentlich aufgeführt.

Sofern mit den Eigentümern der oben aufgeführten Grundstücke noch keine Kaufverträge abgeschlossen sind, werden Verkaufsverhandlungen mit ihnen geführt. Der Grunderwerb wird entsprechend dem Grundstücksverzeichnis von der Gemeinde Höhbeck durchgeführt. Einzelheiten sind in den Anlagen dargestellt und aufgeführt.

1.7 Ergebnis der Planung

Die Ortschaft Vietze ist derzeit in besonders exponierten Teilen bereits durch den neu gebauten Deich im 1. Planungsabschnitt und teilweise durch einen provisorischen Notdeich vom Hochwasser 2013 geschützt. Die Verteidigung des Notdeichs im Hochwasserfall ist durch das Fehlen von Deichverteidigungswegen und den unzureichenden Abmessungen schlecht durchführbar. Dieses zeigte sich auch beim Hochwasser 2013. Selbst mit großen Aufwendungen konnte ein Versagen des Deiches nicht verhindert werden.

Durch das Fehlen einer gewidmeten Hochwasserschutzanlage in Vietze, die dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sind die Bürger des Ortsteils den Gefahren von wiederkehrenden Hochwässern ausgesetzt.

Der Deichneubau im 3. Planungsabschnitt ergänzt den bereits gebauten 1. Planungsabschnitt und es entsteht eine Hochwasserschutzanlage, die

- eine ausreichende Standsicherheit erreicht
- Sicherheit vor Überströmung gewährleistet
- durch lange Sickerwege die hydraulische Sicherheit gewährleistet
- die Widerstandsfähigkeit gegen Wellenangriffe, strömendes Wasser und Eisdruck bietet
- den nach DIN 4084 [2] im Endzustand geforderten Sicherheitswert von $ETA = 1,3$ gegen Gelände- und Böschungsbruch erfüllt
- im Hochwasserfall eine wirkungsvolle und schnelle Deichverteidigung ermöglicht
- eine maschinelle und wirtschaftliche Deichunterhaltung erlaubt
- durch die gewählte Trassenvariante den Eingriff in den Naturhaushalt minimiert
- einen Schutz vor einem HQ_{100} der Elbe gewährleistet und dem aktuellen Stand der Technik entspricht

Ohne Durchführung der beantragten Baumaßnahme bleibt die Bevölkerung weiterhin wiederkehrenden Überschwemmungen ausgesetzt. Erst durch den vorgesehenen Deichneubau des beantragten Planungsabschnittes entsteht ein technisches Bauwerk, welches den anerkannten Regeln der Technik, unter anderem der DIN 19712, entspricht und das betrachtete Gebiet vor zukünftigen Hochwässern wirksam schützt und ordnungsgemäß verteidigt werden kann.

1.8 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] DIN 19712:2013-01: Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, Beuth Verlag, Berlin
- [2] DIN 4084:2009-01: Baugrund – Geländebruchberechnungen, Beuth Verlag, Berlin
- [3] Vietze Neubau des linksseitigen Elbedeiches, 3. PA
Baugrunderkundung und Standsicherheitsnachweis, Bericht: 10199/2017 (10/2017)
GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbG, Braunschweig
- [4] Gemeinde Höhbeck HW Vietze, 1. PA
Baugrunderkundung, Bericht: 9010/2014 (09/2014)
GGU Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbG, Braunschweig
- [5] Merkblatt DWA-M 507-1 (2011): Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb, DWA Hennef
- [6] Schneider: Bautabellen für Ingenieure, 20. Auflage
- [7] Gemeinde Höhbeck
Antrag auf Planfeststellung für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze,
1. Planungsabschnitt, Station 0+000 bis Station 0+467 vom 28.10.2014